

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1410

KR.Nr. K 076/2014 (DDI)

Kleine Anfrage Verena Meyer (FDP, Mühledorf): Bereich Asyl im Sozialgesetz (25.06.2014)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Sozialgesetz regelt die sozialen Aufgaben der Einwohnergemeinden unter anderem auch den Bereich Asyl. Es regelt auch die Leistungen bei Asyl.

Unlängst wurde vom Amt für soziale Dienste den Sozialregionen schriftlich mitgeteilt, dass bis 30. September 2014 gegenüber dem ASO verbindlich zu erklären sei, dass bis spätestens

1. Januar 2016 die Asylsozialhilfe und das gesamte Asylwesen regionalisiert werde.

Im Brief wird angedroht, dass bei Ungehorsam seitens der Gemeinden die Asyl dossiers nicht mehr im Lastenausgleich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Auf welche Paragraphen im Sozialgesetz wird der Zwang zur Regionalisierung des Asylwesens abgestützt?
2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Kürzungsandrohung ab?
3. Stimmt die Aussage, dass nur die Ausrichtung der Asylsozialhilfe-Gelder regionalisiert werden muss, die Betreuung, Wohnungssuche und Wohnungsmiete für die Unterbringung der Asylsuchenden werden nach wie vor bei den Gemeinden bleiben?
4. Wer darf künftig Verfügungen erlassen?
5. Wie begründen Sie die Trennung von Durchführung, Finanzkompetenz und Verantwortung?
6. Wo sehen Sie Probleme bei der Umsetzung, wenn die Handlung vor Ort und die Finanzkompetenz getrennt werden?
7. Aus welchen Gründen drängt der Kanton auf die Regionalisierung des Asylwesens?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Rechtliche Situation

Gemäss § 27 Absatz 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) haben die Gemeinden die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe und damit die wirtschaftliche sowie soziale Unterstützung hilfeschender Personen in Sozialregionen zu erbringen. Die Frage, inwieweit auch der Vollzug des Asylwesens unter diese Bestimmung fällt, hat das Parlament im Rahmen der Behandlung des Auftrages „Betreuung der asylsuchenden Personen auch weiterhin durch die Gemeinden“ (Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 2011, A 078/2010) beantwortet. Dabei erging der Auftrag an den Regierungsrat, den Vollzug des Asylwesens so zu gestalten, dass die Gemeinden die Betreuung der asylsuchenden Personen (und die entsprechende Administration) wahlweise durch die Sozialregionen oder in eigener Regie ausführen können. Damit besteht für

die Einwohnergemeinden keine gesetzliche Pflicht, den Vollzug des Asylwesens an eine Sozialregion zu übergeben. Es ist ihnen ausdrücklich freigestellt, wie sie sich in dieser Hinsicht organisieren wollen. Diese Freiheit wurde auch genutzt, so haben nur 10 von 14 Sozialregionen den Vollzug des Asylwesens integral übernommen.

Von der Pflicht zur Regionalisierung getrennt zu betrachten, ist die Frage der Teilhabe am administrativen Lastenausgleich. Gestützt auf § 55 Absatz 3 SG unterliegen die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration unter bestimmten Bedingungen dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden. Welche Verwaltungskosten abgerechnet werden können, ist in § 38 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) geregelt. Der administrative Lastenausgleich wurde bei Einführung des Sozialgesetzes u.a. als positiver Anreiz zur raschen Regionalisierung gesetzt. Einwohnergemeinden, welche zügig eine Regionalisierung erreichten, konnten davon profitieren, während die noch nicht regionalisierten Einwohnergemeinden die Administrativkosten ihrer Sozialdienste weiterhin selbst zu tragen hatten. Voraussetzung der Teilhabe am Lastenausgleich ist jedoch gemäss Sozialgesetz, dass die Regionalisierung vollzogen ist.

3.2 Handhabung des administrativen Lastenausgleichs im Asylbereich

Zur Umsetzung der Regionalisierung bei den gesetzlichen Pflichtleistungen wurde den Einwohnergemeinden eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt (§ 169 SG). Sie ist Ende 2012 abgelaufen. Obwohl diese Frist für den Vollzug des Asylwesens nicht gilt, wurde sie im Sinne einer Orientierungshilfe herangezogen. So wurden bspw. im Sinne eines Entgegenkommens während der Übergangsfrist die Dossiers aus dem Asylbereich im Lastenausgleich Sozialadministration mitgezählt, auch wenn die effektiv im Asylbereich anfallenden Aufgaben noch nicht durch die Sozialregion wahrgenommen worden sind. Dadurch konnte auch wenig nutzbringenden Abgrenzungsfragen in einer Zeit des Wandels ausgewichen werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist lässt sich diese Praxis aber nicht mehr halten. Eine korrekte Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und die Pflicht zur Gleichbehandlung verlangen, dass im Lastenausgleich 2015 (basierend auf den Dossierzahlen 2013) Asyl dossiers nur noch dann berücksichtigt werden, wenn die Organe der Sozialregion die damit zusammenhängenden Aufgaben auch tatsächlich übernehmen. Jede andere Handhabung würde bedeuten, dass einer Sozialregion über die Gesamtheit der übrigen Sozialregionen Arbeiten entschädigt würden, die dort nicht erbracht werden. Gleichzeitig verlöre die Teilhabe am administrativen Lastenausgleich beim Vollzug des Asylwesens jegliche Anreizfunktion, was der gesetzlichen Zielsetzung widerspräche.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat im Frühling 2014 die vier betroffenen Sozialregionen schriftlich kontaktiert, und die Vorteile sowie die zu erfüllenden Kriterien der freiwilligen Regionalisierung des Asylwesens detailliert dargestellt. Dabei wurde ausdrücklich auf die bestehende Wahlfreiheit hingewiesen bzw. aufgezeigt, dass das Asylwesen weiterhin getrennt von der Sozialregion geführt werden kann. Allerdings wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die getrennte Führung des Asylwesens für die jeweilige Sozialregion – und damit für die ihr angeschlossenen Gemeinden – ab 2015 infolge der Herausnahme der Asyl dossiers zu einer Verminderung der Abgeltung aus dem Lastenausgleich Administration führen wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und Asylkreise über die nötigen behördlichen Organe verfügen müssen und deren Verfügungskompetenz in der Gemeindeordnung zu regeln ist, wenn der Asylbereich weiterhin getrennt von der Sozialregion geführt werden soll. Den betroffenen Sozialregionen wurde aber das Angebot gemacht, dass diese Auswirkungen nicht eintreten, wenn dem ASO bis 30. September 2014 verbindlich bestätigt wird, dass das Asylwesen spätestens per 1. Januar 2016 regionalisiert wird. Damit wurde ein angemessener zeitlicher Handlungsspielraum gewährt.

Das ASO hat ergänzend zum erwähnten Schreiben mit den Verantwortlichen in allen vier betroffenen Sozialregionen eine Besprechung vor Ort abgehalten und dabei auch die fachliche Unterstützung beim Regionalisierungsprozess angeboten.

3.3 Zu den Fragen

3.3.1 Zu Frage 1:

Auf welche Paragraphen im Sozialgesetz wird der Zwang zur Regionalisierung des Asylwesens abgestützt?

Wie ausgeführt, besteht kein Zwang zur Regionalisierung. Die betroffenen Einwohnergemeinden haben nach wie vor die Wahl, den Asylbereich getrennt von einer Sozialregion zu führen. Bei einer Trennung können aber die Asyl dossiers im administrativen Lastenausgleich nicht mehr angerechnet werden, was mit einer finanziellen Einbusse verbunden ist.

3.3.2 Zu Frage 2:

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Kürzungsandrohung ab?

§ 55 Abs. 4 SG und § 38 Abs. 2 SV. Dabei handelt es sich nicht um eine Kürzung im sanktionellen Sinn, sondern um eine Bereinigung der Berechnungsgrundlagen für den administrativen Lastenausgleich.

3.3.3 Zu Frage 3:

Stimmt die Aussage, dass nur die Ausrichtung der Asylsozialhilfe-Gelder regionalisiert werden muss, die Betreuung, Wohnungssuche und Wohnungsmiete für die Unterbringung der Asylsuchenden werden nach wie vor bei den Gemeinden bleiben?

Die zu erfüllenden Kriterien wurden im eingangs erwähnten Schreiben an die Sozialregionen im Detail aufgezeigt. Zur Hauptsache sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit die Regionalisierung auch im Asylbereich als umgesetzt gilt und eine Teilhabe am administrativen Lastenausgleich erfolgen darf:

- Die Fallführung, die Rechnungsführung und die Administration erfolgen durch Mitarbeitende der Sozialregion oder durch eine von dieser bezeichneten Organisation.
- Die Verfügungsgewalt liegt ausschliesslich bei der Sozialregion.
- Die im Asylwesen eingesetzten Mitarbeitenden sind im Stellenplan der Sozialregion aufzuführen.
- Das jährliche Aufnahmesoll wird auf der Basis der Zahlen der Sozialregion berechnet; die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ist Sache der Sozialregion.

Dabei gilt es zu ergänzen, dass diese Voraussetzungen es explizit ermöglichen, dass die persönliche Betreuung der Personen aus dem Asylbereich im Alltag vor Ort und damit in den Gemeinden selbst geleistet werden kann. Insbesondere für ländliche Sozialregionen erscheint ein Modell sinnvoll, in welchem nur die fachliche Dossierführung, die Verfügungsgewalt und die Administration in der Sozialregion zentralisiert werden. Die Regionalisierung führt also nicht zwingend zu Distanz und Kontrollverlust.

3.3.4 Zu Frage 4:

Wer darf künftig Verfügungen erlassen?

Die Verfügungsgewalt liegt nach einer Regionalisierung ausschliesslich bei der Sozialregion; je nach Legitimation, beim Sozialdienst oder der Sozialkommission. Wird der Asylbereich weiterhin

unabhängig von der Sozialregion geführt, ist sicherzustellen, dass auf Stufe der Einwohnergemeinde die nötigen Behörden geregelt und bestellt sind.

3.3.5 Zu Frage 5:

Wie begründen Sie die Trennung von Durchführung, Finanzkompetenz und Verantwortung?

Wenn die bereits beschriebenen Kriterien der Regionalisierung erfüllt sind, liegt keine Trennung der erwähnten Bereiche vor. Fallführung, Finanzkompetenz und Verantwortung liegen bei der Sozialregion. Die Alltagsbetreuung in der Gemeinde erfolgt im Auftrag der Sozialregion.

3.3.6 Zu Frage 6:

Wo sehen Sie Probleme bei der Umsetzung, wenn die Handlung vor Ort und die Finanzkompetenz getrennt werden?

In der regionalisierten Asylsozialhilfe existiert keine Trennung von Fallführung und Finanzkompetenz. Auch wenn die Asylbetreuung (Alltagsunterstützung, Wohnungseinrichtung, Wohnungskontrolle) durch Personen in der Gemeinde sichergestellt wird, erfolgt dies im Auftrag der Sozialregion.

3.3.7 Zu Frage 7:

Aus welchen Gründen drängt der Kanton auf die Regionalisierung des Asylwesens?

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, das Asylwesen auf Gemeindeebene zu führen. Eine solche Organisation hat aber zur Folge, dass die unabhängig von der Sozialregion geführten Dossiers nicht mehr im administrativen Lastenausgleich mitgezählt werden. Dadurch wird abgestützt auf das Sozialgesetz sicherlich ein starker Anreiz gesetzt, auch den Vollzug des Asylwesens zu regionalisieren. Ein Zwang ist damit aber nicht verbunden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2014/055)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat